



Checkliste Pflegebedürftigkeit

Was darf ich auf keinen Fall vergessen.

Pflegeberatung

Ihre Ansprechpartner:

Ersrode: Herr Friedenberger, (06670) 919 84-0

Fritzlär: Herr Wrzol, (05622) 801-0

Schlüchtern: Herr Gall, (06661) 6099-0

Kranken- oder
Pflegekasse

Nehmen Sie dort Kontakt mit dem für den Pflegebedürftigen zuständigen Ansprechpartner auf. Auf der Krankenkassenkarte steht die Versichertennummer und der dazugehörige Versichertenstatus.

Beantragen Sie die Begutachtung zum Pflegebedarf durch den MDK (Medizinischen Dienst der Kassen). Die Begutachtung wird eine Einstufung in eine Pflegestufe als Ergebnis haben. Seit einigen Monaten haben Pflegebedürftige zudem Anspruch auf Leistungen auf Grund eingeschränkter Alltagskompetenz (§87b SGB XI). Bitten Sie in jedem Fall die Pflegekasse die Voraussetzungen für diese Leistungen mit zu prüfen.

Bei einer Kurzzeit- oder Verhinderungspflege beantragen Sie die Kostenübernahme für die Pflege in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung.

Sozialhilfeträger

Dazu zählt der örtliche Sozialhilfeträger aber auch der Landeswohlfahrtsverband.

Wie ist den die Einkommenssituation des Pflegebedürftigen? Wird das Einkommen aus Pension, Rente, etc ausreichen um den Restbetrag, nach Zuschuss der Pflegekasse, zu bezahlen?

Wichtig: Wenn Sozialhilfe zum tragen kommt, sollten Sie bereits bei Absicht der Nutzung einer Pflegeeinrichtung, in welcher Form auch immer, dies dem zuständigen Sozialhilfeträger schriftlich anzeigen. Die Sozialhilfe greift (erst) ab dem Tag der Bekanntgabe der Aufwendungen und auf keinen Fall früher. Schicken Sie diese Absichtserklärung ggf. per Einschreiben mit Rückschein.

Wenn die Unterbringung stattgefunden oder auch schon der MDK die Begutachtung vorgenommen hat, legen Sie dem Sozialhilfeträger die Einkommenssituation des Pflegebedürftigen offen:

- Pensionen
- Zuschüsse
- Renten, egal ob staatliche oder betriebliche
- Ggf. Einnahmen aus Vermietung- und Verpachtung
- größere Sparbeträge (mehr als Euro 3.000)

Sowie den Bescheid der Pflegekasse über die anerkannte Pflegestufe.

Beihilfen

Es gibt einige Stellen die zusätzliche rentenähnliche Beträge auszahlen, wie z.B. die Kriesopferführsorge. Anhand der Kontoauszüge des Pflegebedürftigen lässt sich oft schnell feststellen ob monatliche Beträge vereinnahmt werden.

Diesen Trägern ist die Pflegebedürftigkeit ebenfalls formlos, aber schriftlich, anzuzeigen. In wenigen Fällen verändert sich dadurch auch der Betrag zu Ihren Gunsten.

Diese Träger sollten Sie auch immer über Pflegestufenwechsel informieren auch wenn die Unterbringung schon stattgefunden hat. Durchaus ist mit einer Erhöhung der Beträge zu rechnen.